

Merkblatt / Allgemeine Hinweise

1. Hat die/der Mandant(in) eine **Rechtsschutzversicherung** abgeschlossen, richten sie sämtliche diesbezügliche Fragen ausschließlich nach den Vereinbarungen zwischen der Mandantin / dem Mandant und dem Rechtsschutzversicherer, der Anwalt ist diesbezüglich unbeteiligter Dritter.

Grundsätzlich ist **die Mandantin / der Mandant** aus dem Vertrag mit dem Anwalt **verpflichtet** das gesetzlich geregelte oder vereinbarte **Anwaltshonorar zu zahlen**; *unabhängig* davon, *ob* und in welcher Höhe die Rechtsschutzversicherung hierauf Honorarbeträge erstattet. Je nach Versicherungsvertrag sind die Rechtsschutzversicherer nicht verpflichtet, alle Gebühren des anwaltlichen Honorars zu erstatten. So werden z.B. grundsätzlich sichere nicht verpflichtet, alle Gebühren des anwaltlichen Honorars zu erstatten. So werden z.B. grundsätzlich von dort die Fahrkosten und Abwesenheitsgelder für Dienstreisen des Rechtsanwalts, z.B. zum auswärtigen Gericht oder zu Ortsterminen, nicht übernommen, oder lediglich die Kosten für drei Zwangsvollstreckungsversuche.

Wird der Rechtsanwalt mit der Führung der *Korrespondenz* mit der *Rechtsschutzversicherung* beauftragt, stehen ihm hierfür **gesonderte** Gebühren zu, die in keinem Falle von der Rechtsschutzversicherung getragen werden. Insbesondere auch im Falle der nachträglichen Rücknahme der Deckungszusage durch die Rechtsschutzversicherung **bleibt die Mandantin / der Mandant verpflichtet, sämtliche Gebühren des Rechtsanwalt zu zahlen**.

Wird von der Rechtsschutzversicherung **nur ein Teil** der Gebühren erstattet und besteht Streit darüber, ob die Rechtsschutzversicherung verpflichtet ist, den übrigen Teil auch zu tragen, ist **in jedem Falle die Mandantin / der Mandant verpflichtet**, zunächst diesen Teil dem Rechtsanwalt gegenüber auszugleichen; unabhängig davon, ob er den Rechtsanwalt mit der Führung einer Klage gegen den Rechtsschutzversicherer beauftragt oder nicht.

2. Ist die/der Mandant(in) hinsichtlich seines **geringen Einkommens und Vermögens** nicht in der Lage, die voraussichtliche entstehenden Anwaltsgebühren selbst zu tragen ist sie/er **verpflichtet**, dies **bereits bei Beauftragung** des Rechtsanwaltes zu offenbaren. Tritt dieser Fall *während* der Tätigkeit des Rechtsanwalts ein, hat sie/er dies *unverzüglich* mitzuteilen. Vom Rechtsanwalt kann nur dann geprüft werden, ob der Mandantin / dem Mandanten die Rechte aus der Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe zustehen. Liegen die Voraussetzungen hierzu nicht vor, bleibt die/der Mandant(in) nach wie vor verpflichtet, die Anwaltsgebühren zu zahlen.

Reicht die/der Mandant(in) im Falle der Beauftragung mit der Erhebung einer Klage oder im Falle der Rechtsverteidigung im Wege der Prozesskostenhilfe die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht rechtzeitig vor Abschluss der Instanz –oder bei vorgeschaltetem PKH- Verfahren bei Beantragung desselben ein, so ist die/der Mandant(in) verpflichtet, die Anwaltsgebühren selbst zu tragen. Wird die Gewährung von Prozesskostenhilfe versagt, ist die/der Mandant(in) ebenfalls verpflichtet, die Anwaltsgebühren selbst zu tragen.

Die Mandantin / der Mandant wird darauf hingewiesen, dass er sich unter Umständen sogar strafbar macht, wenn er in der Erklärung über seine persönliche und wirtschaftlichen Verhältnisse Angaben unvollständig oder falsch macht.

3. Gemäß § 9 RVG ist der Rechtsanwalt berechtigt, für die entstandenen und voraussichtlichen noch entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen **Vorschuss** zu fordern. Wird eine erteilte fällige Vorschusskostenrechnung nicht ausgeglichen, ist der Rechtsanwalt berechtigt, nach vorheriger Androhung weitere Leistungen zurückzuhalten, abzulehnen und das Mandat fristlos zu kündigen.

Auch im Falle der so begründeten Kündigung bleibt die/der Mandant(in) zu Zahlung der bereits angefallenen Anwaltsgebühren verpflichtet.

4. Zur Erhebung der Klage und zu Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der Rechtsanwalt **nur** dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und *angenommen* hat. Meldet sich die/der Mandant(in) nicht auf eine entsprechende Anfrage der Rechtsanwaltes, bleibt der Rechtsanwalt untätig. Die/der Mandant(in) ist darüber informiert, dass er in diesem Falle mit erheblichen Rechtsnachteilen zu rechnen hat. Auch auf Ziff. 3 wird besonders noch mal hingewiesen.

5. Die Notwendigkeit der Anfertigung von Fotokopien und Abschriften liegt im Ermessen des Rechtsanwalts.

6. Die/der Auftraggeber(in) ist darauf hingewiesen worden, dass er in Arbeitsgerichtssachen in erster Instanz *auch im Falle des Obsiegens kein Kostenerstattungsanspruch* besteht.

7. Der Rechtsanwalt korrespondiert mit ausländischen Auftraggebern in Deutsch. Etwaige Kosten der Übersetzung sind vom Auftraggeber zu tragen. Der Rechtsanwalt haftet nicht für Übersetzungsfehler. Die Haftung des Beauftragen Rechtsanwaltes oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

8. Telefonische Auskünfte und Erklärungen des Rechtsanwalts sind nur bei schriftlichen Bestätigung verbindlich.

9. Die Verpflichtung des beauftragten Rechtsanwalts zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten erlischt zwei Jahre nach Beendigung des Auftrages.